

Vorblatt

Ziele

- Ziel 1: Anpassungen an das Unionsrecht
- Ziel 2: Höhere Berücksichtigung tatsächlicher praktischer Gegebenheiten
- Ziel 3: Beseitigung von Regelungslücken
- Ziel 4: Stärkung der Rolle der Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Anpassung der Ausnahmebestimmungen
- Maßnahme 2: Anpassung von Verweisungen auf das Unionsrecht
- Maßnahme 3: Differenzierung zwischen streckenbezogenen und netzbezogenen Jahreskarten
- Maßnahme 4: Ausdehnung der Entschädigungsbestimmungen für Jahreskarten
- Maßnahme 5: Ausdehnung der Erstattungspflicht auf Reservierungen
- Maßnahme 6: Einrichtung der Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte als einheitliche Durchsetzungs- und Schlichtungsstelle
- Maßnahme 7: Einführung von verstärkten Befugnissen für die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Fahrgastrechte-Novelle

Einbringende Stelle: BMK

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz, das Bundesgesetz über die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte und das Eisenbahngesetz 1957 geändert werden

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/	2024
Erstellungsjahr:	2024	Wirksamwerden: Letzte Aktualisierung:	3. Mai 2024

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherung der Mobilität von Menschen und Gütern unter Berücksichtigung sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit (Untergliederung 41 Mobilität - Bundesvoranschlag 2024)
 - o Maßnahme: Umsetzung verkehrspolitischer Maßnahmen zur Gewährleistung von Mobilität für alle mit dem verkehrspolitischen Schwerpunkt der Förderung des öffentlichen Verkehrs unter besonderer Berücksichtigung der Einführung neuer, umwelt- und klimafreundlicher Mobilitätsformen und Mobilitätsdienstleistungen sowie des Vorantreibens der Digitalisierung im Mobilitätsbereich

Problemanalyse

Problemdefinition

Das allgemeine Eisenbahnbeförderungsrecht, das in Österreich im Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz (EisbBFG) aus dem Jahre 2013 geregelt ist, wurde durch den Erlass der neuen Verordnung (EU) 2021/782 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr, auf internationaler Ebene weiterentwickelt. Diese Verordnung ersetzt die bisherige Verordnung (EG) Nr.1371/2007. Aufgrund der unionsrechtlichen Änderungen der Rechte und Pflichten der Fahrgäste sind nunmehr auch die Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr in Österreich an die neuen unionsrechtlichen Bestimmungen anzupassen. Zudem hat sich in der Praxis gezeigt, dass gewisse praktische Gegebenheiten im Gesetz noch keine ausreichende Berücksichtigung gefunden haben.

Ziele

Ziel 1: Anpassungen an das Unionsrecht

Beschreibung des Ziels:

Ziel des Vorhabens ist es, die innerstaatlichen Bestimmungen, allem voran die Bestimmungen des EisbBFG, auf die neu geschaffene Unionsrechtslage anzupassen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Anpassung der Ausnahmebestimmungen

Maßnahme 2: Anpassung von Verweisungen auf das Unionsrecht

Ziel 2: Höhere Berücksichtigung tatsächlicher praktischer Gegebenheiten

Beschreibung des Ziels:

Vermehrte Berücksichtigung der tatsächlichen praktischen Gegebenheiten durch Ergänzungen und Klarstellungen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Differenzierung zwischen streckenbezogenen und netzbezogenen Jahreskarten

Maßnahme 4: Ausdehnung der Entschädigungsbestimmungen für Jahreskarten

Ziel 3: Beseitigung von Regelungslücken

Beschreibung des Ziels:

Mit der Novelle sollen auch bestehende Lücken zu Gunsten der Konsument:innen geschlossen werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 4: Ausdehnung der Entschädigungsbestimmungen für Jahreskarten

Maßnahme 5: Ausdehnung der Erstattungspflicht auf Reservierungen

Ziel 4: Stärkung der Rolle der Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte

Beschreibung des Ziels:

Die Rolle der Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte soll durch neue Befugnisse gestärkt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 6: Einrichtung der Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte als einheitliche Durchsetzungs-

und Schlichtungsstelle

Maßnahme 7: Einführung von verstärkten Befugnissen für die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte

Maßnahmen

Maßnahme 1: Anpassung der Ausnahmebestimmungen

Beschreibung der Maßnahme:

Die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 sah die Möglichkeit vor innerstaatlich Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Verordnung festzulegen. Österreich hat im Rahmen des EisbBFG von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und Ausnahmen für den Stadt- und Vorortverkehr sowie für den Regionalverkehr vorgesehen. Korrespondierend zur bisherigen Verordnung räumt auch die neue Verordnung (EU) 2021/782 den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein Ausnahmen vom Anwendungsbereich zu gewähren, schränkt diese Möglichkeit jedoch ein. Da nunmehr die neue Verordnung anstelle der bisherigen Verordnung tritt, sind im EisbBFG die innerstaatlich gewährten Ausnahmeregelungen entsprechend auf die neue Verordnung anzupassen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Anpassungen an das Unionsrecht

Maßnahme 2: Anpassung von Verweisungen auf das Unionsrecht

Beschreibung der Maßnahme:

Die in den Gesetzen bestehenden Verweise auf die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 werden auf die Verordnung (EU) 2021/782 geändert.

Umsetzung von:

Ziel 1: Anpassungen an das Unionsrecht

Maßnahme 3: Differenzierung zwischen streckenbezogenen und netzbezogenen Jahreskarten

Beschreibung der Maßnahme:

Um den tatsächlichen praktischen Gegebenheiten bei der Handhabung der Fahrpreisentschädigung von Jahreskarten besser entsprechen zu können, wird nunmehr zwischen Jahreskarten die für eine konkrete Strecke und Jahreskarten die für ein bestimmtes Verkehrsnetz (also z.B. für das gesamte Netz eines Eisenbahnunternehmens oder einer Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft, für eine Region oder ein Bundesland) gelten, differenziert.

Umsetzung von:

Ziel 2: Höhere Berücksichtigung tatsächlicher praktischer Gegebenheiten

Maßnahme 4: Ausdehnung der Entschädigungsbestimmungen für Jahreskarten

Beschreibung der Maßnahme:

Um den tatsächlichen praktischen Gegebenheiten bei der Handhabung der Fahrpreisentschädigung von Zeitfahrkarten besser entsprechen zu können, werden die Bestimmungen betreffend der Fahrpreisentschädigung von Jahreskarten auch auf Zeitfahrkarten mit einer Geltungsdauer von weniger als einem Jahr ausgeweitet.

Umsetzung von:

Ziel 2: Höhere Berücksichtigung tatsächlicher praktischer Gegebenheiten

Ziel 3: Beseitigung von Regelungslücken

Maßnahme 5: Ausdehnung der Erstattungspflicht auf Reservierungen

Beschreibung der Maßnahme:

Die Novelle sieht nunmehr zusätzlich zur Erstattung von Fahrausweisen für Einzelfahrten auch eine Erstattungspflicht für Reservierungen vor. Die Eisenbahnunternehmen können jedoch eine Gebühr in der Höhe von 50% der Reservierungskosten einheben, wenn die Sornierung nicht spätestens sieben Tage vor Gültigkeit der Reservierung erfolgt.

Umsetzung von:

Ziel 3: Beseitigung von Regelungslücken

Maßnahme 6: Einrichtung der Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte als einheitliche Durchsetzungs- und Schlichtungsstelle

Beschreibung der Maßnahme:

Die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte ist nunmehr als einheitliche Durchsetzungs- und Schlichtungsstelle gemäß der Richtlinie 2013/11/EU (über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten) für alle entgeltlichen Beförderungen von Fahrgästen bzw. Fluggästen auf Eisenbahnen, mit Kraftfahrlinien, in der Luftfahrt und in der Schifffahrt einzurichten.

Umsetzung von:

Ziel 4: Stärkung der Rolle der Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte

Maßnahme 7: Einführung von verstärkten Befugnissen für die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte

Beschreibung der Maßnahme:

Der Schienen-Control GmbH wird das Recht eingeräumt von den betroffenen Unternehmen, zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie der einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen, dem EisbBFG und der Beilage 1 der Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie BGBl. II Nr. 363/2021, idF. BGBl. II Nr. 136/2023, Auskünfte und Unterlagen sowie den Zutritt zu den Räumlichkeiten zu verlangen.

Umsetzung von:

Ziel 4: Stärkung der Rolle der Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte

Abschätzung der Auswirkungen**Unternehmen****Sonstige wesentliche Auswirkungen**

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Betroffen	Bezeichnung	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
Betroffene Gruppe		0	

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.021

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.8.8.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 03.05.2024 14:56:48

WFA Version: 0.0

OID: 2703

A0|B0|F0|I0

